

Rieser & Co. Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse: „Tageblatt“, Riesa. Amtsblatt. Nr. 28.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 58.

Donnerabend, 10. März 1900, Abends.

53. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in den Expeditionen in Riesa 1 Mk. 50 Pf. oder durch Bank 2 Mk. 10 Pf. Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in den Expeditionen in Riesa 1 Mk. 50 Pf. oder durch Bank 2 Mk. 10 Pf. Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in den Expeditionen in Riesa 1 Mk. 50 Pf. oder durch Bank 2 Mk. 10 Pf.

Druck und Verlag von Rieger & Winteritz in Riesa. — Geschäftsstelle: Riesaerstraße 58. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Auf dem Infanterie-Schießplatz bei Galtbehäuser werden im Monat März dieses Jahres

am 13., 15., 16., 17., 20., 21., 22., 23., 27., 28., 29. und 30. von 8³⁰ Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags Scharfschießen abgehalten und wird der Truppenübungsplatz nördlich der Mühlberger Straße an jedem dieser Schießtage etwa zwei Stunden vor Beginn des Schießens gesperrt.

Der Mühlberger Weg und die Mühlberger Straße bleiben für den Verkehr frei. Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 26. April vorigen Jahres (Nr. 97 des Riesaer Amtsblattes) wird Solches mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß Uebertretungen der erlassenen Verbote, soweit nach dem Strafgesetzbuche nicht härtere Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 60 M. bez. mit entsprechender Haft belegt werden.

Die Herren Gemeindevorstände bez. Ortsvorsteher der umliegenden Orte werden veranlaßt, den Ortsbewohnern bez. Bewohnern der Ortsbezirke von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 7. März 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

D. 343.

Barth.

Dienstag, den 13. März 1900,

Vorm. 11 Uhr,

kommen im Versteigerungskolal hier 1 Harmonium, 1 Kaffbaum-Buffet, 1 phot. Apparat, 1 Anzahl Winterüberzieher, Havelock, Herrenjoppen und Knabenpaleots gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 7. März 1900.

Der Ger.-Vollz. beim Rgl. Amtsger.
Schr. Eibam.

Donnerstag, den 15. März 1900,

Vorm. 10 Uhr,

kommen im Versteigerungskolal hier 10 Herrenanzüge, 11 Kinderjoppen, 13 große Joppen, 1 Vertico und 1 Sopha Tisch gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 8. März 1900.

Der Ger.-Vollz. beim Rgl. Amtsger.
Schr. Eibam.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Die im Jahre 1892 und später in verschiedenen Bekanntmachungen für den Stadtbezirk Riesa auf Grund der §§ 41 a, 55 a, 105 b Absatz 2 und 105 c der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Bestimmungen der königlichen Kreisamtsverwaltung Dresden erlassenen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sind im Laufe der Zeit theilweise ergänzt und abgeändert worden.

Wir haben deshalb diese Vorschriften der besseren Uebersicht halber nachstehend unter A und B neu zusammengestellt.

Gewerbetreibende, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, verfallen den unter C (Strafbestimmungen) angeführten Strafen.

A. Stehender Gewerbebetrieb.

Bezeichnung des Handelsgewerbes.	Zulässige Beschäftigungszeit von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern:		
	a) an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der Tage zu b und c.	b) am Charfreitag, am Todensfestsonntag und an den Bußtagen.	c) am 1. Weihnachts-, 1. Oster- und 1. Pfingstfesttage.
1. Handel mit Brod und weißer Backwaare, ausschließlich Conditorewaaren.	während des ganzen Tages mit Ausnahme der Zeit des Vormittagsgottesdienstes.		
2. Handel mit Milch.	während des ganzen Tages mit Ausnahme der Zeit des Vormittagsgottesdienstes.	von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nachmittags.	während des ganzen Tages mit Ausnahme der Zeit des Vormittagsgottesdienstes.
3. Handel mit Mineralwässern in Trinkhallen.	in der Zeit nach beendeter Vormittagsgottesdienste und ausschließlich der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes, überhaupt aber nur für die Zeit vom 1. April bis 1. October.	Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern unzulässig.	in der Zeit nach beendeter Vormittagsgottesdienste und ausschließlich der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes, überhaupt aber nur für die Zeit vom 1. April bis 1. October.
4. Kleinhandel mit Heizung- und Beleuchtungsmaterial.	im Sommer von 6 bis 8 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nachmittags, im Winter von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nachmittags.	von 11 bis 2 Uhr	von 11 bis 2 Uhr

Bezeichnung des Handelsgewerbes.	Zulässige Beschäftigungszeit von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern:		
	a) an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der Tage zu b und c.	b) am Charfreitag, am Todensfestsonntag und an den Bußtagen.	c) am 1. Weihnachts-, 1. Oster- und 1. Pfingstfesttage.
5. Handel mit Colonial- und Materialwaaren, und mit Butter, Sahne, Käse, Eiern, Grünwaaren, Obst, Fleisch, Fleischwaaren, Feinstwaaren, Wein, Fischwaaren aller Art.	im Sommer von 6 bis 8 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nachmittags, im Winter von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nachmittags.		
6. Handel mit Rohfels, lebenden Blumen, Blumen- gewinden und Pflanzen.	von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.	Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nicht gestattet. Ausnahme für den Todensfestsonntag siehe B 2.	von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.
7. Handel mit Fleisch- und Wurstwaaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Fettwaaren in Fleischereien und Schankwirtschaften.	im Sommer von 6 bis 8 Uhr Vormittags, 11 bis 12 Uhr Mittags und 6 bis 8 Uhr Nachmittags, im Winter von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr Vormittags, von 11 bis 12 Uhr Mittags und von 6 bis 8 Uhr Nachmittags.		
8. Handel mit Obst in den Obstbütten.	an allen in die Zeit der Obsterte fallenden Sonn- und Festtagen, jedoch nur für diejenige Obstsorte, die gerade geerntet wird, und unter Ausschluß der Zeit des Vormittagsgottesdienstes.	Beschäftigung von Gehilfen u. f. w. unzulässig.	von 6 bis 8 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nachmittags.
9. Handel mit geräucherter pp. Fischwaaren.	Zu Betracht kommen hierbei nur solche Handlungen, in denen lediglich Fischwaaren zum Verkauf kommen.		
10. Tabak- und Charren-Spezialhandlungen.	von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.	im Sommer von 6 bis 8 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nachmittags, im Winter von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nachmittags.	von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.
11. Handel mit Conditorewaaren.	von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.	im Sommer von 6 bis 8 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nachmittags, im Winter von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr Vormittags und von 11 bis 2 Uhr Nachmittags.	von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.
12. Alle sonstigen Handelbetriebe. (Manufaktur- und Schnittwaaren, Kürschnerwaaren, Galanteriewaaren u. f. w.)	von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.	Beschäftigung von Gehilfen u. f. w. unzulässig.	Beschäftigung von Gehilfen u. f. w. unzulässig.
13. Für solche Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die nur in Contoren beschäftigt sind.	von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 1/2 11 bis 1/2 3 Uhr Nachmittags.	Beschäftigung von Gehilfen u. f. w. unzulässig.	Beschäftigung von Gehilfen u. f. w. unzulässig.